

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2302

vom 3. August 1965

ml

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil hat am 2. September 1964 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Judengässli" (Obertorweg-Landesgrenze) in Allschwil zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. bis 30. Nov. 1964 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 18 vom 29. Oktober 1964 und im Allschwiler Wochenblatt Nr. 44 vom 30. Oktober 1964 sowie durch eingeschriebenen Brief vom 23. Okt. 1964 (Postquittung) an die betroffenen Grundeigentümer hinreichend bekanntgegeben. Innert der Auflagefrist sind Einsprachen eingegangen von:

1.

2.

3.

Der Gemeinderat von Allschwil hat das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei ist die letztgenannte Einsprache schriftlich zurückgezogen worden. Eine Einigung mit den beiden andern Einsprechern war hingegen nicht möglich.

C. Mit Schreiben vom 9. Juli 1965 unterbreitet der Gemeinderat von Allschwil den Plan zur Genehmigung und die unerledigten Einsprachen zum Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht

geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland und andere). Bei den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die nicht privatrechtlicher Natur sind.

2. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungs-Beschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

3. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses und der dagegen erhobenen Einsprachen folgendes ergeben:

4. In bezug auf die Verfahrensvorschriften sind die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes erfüllt.

5. In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass das zur Genehmigung unterbreitete Teilstück des Judengässli bereits in dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1205 vom 13. April 1965 genehmigten generellen Bau- und Strassenlinienplan "Rosenberg" als Nebenstrasse 2. Klasse enthalten

ist. In diesem rechtskräftigen Plan sind eine Fahrbahnbreite von 6.00 m und ein Baulinienabstand von 15.20 m vorhanden, wobei der Abstand zwischen der Bau- und der Strassenlinie auf beiden Seiten 4.60 m beträgt. Für das weitere Vorgehen waren somit die Abstände und die Linienführung weitgehend präjudiziert. Im endgültigen Bau- und Strassenlinienplan sind sowohl der Strassenlinienabstand als auch der Baulinienabstand und die beidseitigen Abstände zwischen den Bau- und den Strassenlinien gleich wie im generellen Plan, und die Einmessung der endgültigen Linien auf die Grenzen der Vermessung genügt der massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10.12.1943/4.6.1946). Auch die Linienführung ist in beiden Plänen praktisch gleich. Einzig in bezug auf den Kehrplatz ist lagemässig eine geringfügige und in der Form und im Ausmass eine grössere Abweichung vorhanden. Hinsichtlich der Grösse widerspricht die im endgültigen Bau- und Strassenlinienplan enthaltene Lösung eindeutig der massgebenden Vorschrift von § 28 Abs. 1 des kommunalen Bau- und Zonenreglementes. Nach dieser gültigen Bestimmung muss nämlich ein solcher Kehrplatz einen Durchmesser von mindestens 15.00 m aufweisen. Das ist im endgültigen Bau- und Strassenlinienplan aber nicht der Fall. Diese Abweichung lässt sich auch durch keine Ausnahmebestimmung decken. Der im generellen Plan eingezeichnete Kehrplatz war hingegen reglementskonform.

6. Bei der Beurteilung der unerledigten Einsprachen ist grundsätzlich zu beachten, dass Beschränkungen des Grundeigentums die Eigentumsgarantie nicht verletzen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und, sofern sie einer Enteignung gleichkommen, gegen Entschädigung erfolgen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Bau- und Strassenlinienplänen bilden die §§ 58 ff. des kantonalen Baugesetzes. Auch das öffentliche Interesse ist zweifellos gegeben, denn dieser endgültige Bau- und Strassenlinienplan bildet eine weitere Grundlage für die zweckmässige Sanierung einer bestehenden Verkehrsanlage. Solange nun Eingriffe ins Privateigentum durch das Ziehen von Bau- und Strassenlinien

zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zweckes erforderlich sind, sind sie rechtmässig. Können diese Linien aber unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren auch als zweckmässig bezeichnet werden - was im vorliegenden Fall mit Ausnahme des erwähnten Mangels zutrifft - so liegen sie im öffentlichen Interesse. Private Interessen haben dann ganz zurückzutreten.

7. Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht, der Höhe der Beiträge und allen anderen Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel anlässlich des Auflageverfahrens vorzubringen, welches nach der Beschlussfassung über die Strassenausführung durchgeführt wird. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass auf Grund der Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung und § 75 des kantonalen Baugesetzes jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

8. Im einzelnen ist zu den beiden unerledigten Einsprachen zu bemerken:

[REDACTED] hatten bereits im Rahmen des Planes "Rosenberg" gegen die generellen Bau- und Strassenlinien am Judengässli Einsprache erhoben. Diese Einsprachen konnten jedoch nicht geschützt werden. Es wird in dieser Hinsicht auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 1205 vom 13. April 1965 verwiesen.

Wie bereits erwähnt worden ist, stützen sich einerseits die endgültigen Bau- und Strassenlinien auf rechtskräftige Linien genereller Natur, und andererseits besteht in bezug auf die Linienführung und die Abstände - ausgenommen beim Kehrplatz - praktisch Uebereinstimmung. Deshalb ist der Regierungsrat nicht in der Lage, die beiden Einsprachen zu schützen, soweit sie sich auf die Strassenbreite beziehen. Wie schon in Ziffer 7 der Erwägungen dargelegt worden ist, kann aber in diesem

Verfahren auf die übrigen Punkte der Einsprachen nicht eingetreten werden.

9. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sieht sich der Regierungsrat veranlasst, die beiden Einsprachen, soweit in diesem Verfahren auf sie eingetreten werden kann, abzuweisen. Dem Plan kann mit Ausnahme der Kehrplatzpartie, welche den kommunalen Vorschriften widerspricht, die Genehmigung erteilt werden. Der entsprechende Bereich ist im Plan blau markiert und gestrichen. Für den Kehrplatz selbst haben somit weiterhin die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1205 vom 13. April 1965 genehmigten generellen Bau- und Strassenlinien Gültigkeit. Sollte die Gemeinde eine andere Lösung wünschen, so gibt es dafür sicher Möglichkeiten, doch ist darauf zu achten, dass das kommunale Recht nicht verletzt wird, d.h. es wird in dieser Hinsicht eine Anpassung notwendig sein. Im weiteren wird sinngemäss auf die entsprechenden Ausführungen im erwähnten Regierungsratsbeschluss verwiesen.

z//: 1. Die von [REDACTED] erhobenen Einsprachen werden, soweit in diesem Verfahren auf sie eingetreten werden kann, abgewiesen.

2. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil am 2. September 1964 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Judengässli" (Obertorweg-Landesgrenze) mit Ausnahme der Kehrplatzpartie im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 2/eBS/14/0 versehenen Pläne und die dazugehörenden Längen- und Querprofile.

5. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Allschwil hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Binningen rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an

an

an den Gemeinderat von Allschwil (2),
an die Bauverwaltung Allschwil,
an das Grundbuchamt Binningen,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (4),
an die Baudirektion (4).

Der Landschreiber:

W. Schmid